

Positionspapier

Entwurf 03.12.2024

Gesetzentwurf zum Quick-Freeze-Verfahren

Einleitung

Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der Strafprozessordnung* Stellung nehmen zu können.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof die deutsche Vorratsdatenspeicherung für unzulässig erklärt haben, ist der Gesetzgeber gefordert, Rechtssicherheit zu schaffen - sowohl für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten als auch für deren Kundinnen und Kunden.

Als grundrechtskonforme Regelung zur Datenspeicherung hatte sich die Bundesregierung auf ein „Quick Freeze“-Verfahren verständigt. Nach dem Quick-Freeze-Prinzip sollen Daten nur bei Anfangsverdacht einer Straftat auf richterliche Anordnung gespeichert werden.

Generelle Einschätzung

Nach zwei gescheiterten und kostenintensiven Versuchen eine Vorratsdatenspeicherung einzuführen hat für die Telekommunikationsbranche die Rechtssicherheit oberste Priorität.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit würde die Branche daher eher das Quick-Freeze-Verfahren begrüßen als eine sicherlich erneut umstrittene Vorratsdatenspeicherung. Diese Einschätzung gilt unter Ausnahme des Aspekts der auch vom EuGH getrennt betrachteten und als rechtskonform eingestuften IP-Speicherung.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Durchführung der E-Evidence-Verordnung und dem Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der E-Evidence-Verordnung (EBewMG). Diese verlangt eine entsprechende nationale Rechtsgrundlage für die Sicherung der Daten, sollten deutsche Behörden zukünftig auf Daten im Ausland zugreifen wollen.

Der Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der E-Evidence-Verordnung verweist auf die mit dem Referentenentwurf Quick Freeze neu gefasste Strafprozessordnung (Fußnote zu § 9 RefE EBewMG).

Eine rechtssichere Lösung schaffen, die dann auch technisch umsetzbar ist.

In erster Linie sichert die Schaffung einer Rechtsgrundlage die Interessen der Bedarfsträger. Dass die Referate im Bundesjustizministerium (BMJ) hier abgestimmt vorgehen und das Ineinandergreifen der beiden Gesetze berücksichtigen, ist im Hinblick auf die Planbarkeit und Rechtssicherheit von unserer Seite zu begrüßen.

Das im Referentenentwurf des BMJ vorgeschlagene Quick-Freeze-Verfahren halten wir als rechtskonforme Gesetzesgrundlage im Grundsatz geeignet - mit einzelnen Punkten, die der Anpassung bedürfen.

Anpassungsbedarf im RefE für ein Quick-Freeze-Verfahren

Entschädigungssätze

Der differenzierte Ansatz für die verschiedenen Szenarien bei der Anordnung der Sicherung der Daten (Abschnitt 5 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes neu) muss sich auch bei der Anordnung über die Auskunft (Abschnitt 6 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes neu) widerspiegeln. Der Referentenentwurf geht zu Unrecht davon aus, dass die spätere Beauskunftung vom Aufwand her stets gering und mit einer pauschalisierten Summe abzugelten ist. Dies mag der Fall sein, wenn exakt die Daten im Falle der nachfolgenden Datenabfrage abgerufen werden, die zuvor gesichert wurden. In diesen Fällen ist der Aufwand mit den vorgeschlagenen 20 Euro möglicherweise angemessen bewertet.

Dies gilt aber dann nicht, wenn der Umfang der Sicherung und die nachfolgende Abfrage divergieren. In diesem Fall muss eine erneute Erhebung und damit Selektion der nun angefragten Daten erfolgen. Es stellt keine Erleichterung dar, dass die verpflichteten Unternehmen in diesem Fall auf bereits gesicherte Daten zurückgreifen können. Denn in jedem Fall müssen die wesentlichen Schritte erneut durchgeführt werden – also die rechtliche Prüfung einschließlich eventuell erforderlicher Nachfragen sowie die Durchführung der Datenerhebung anhand der (von der Sicherung abweichenden) Suchkriterien, sowie gegebenenfalls eine Überprüfung des Ergebnisses - zusätzlich zur bloßen Übermittlung der Daten. Erfolgt also nach einer Sicherung eine Abfrage, die nur einen Teil der gesicherten Daten umfasst, müssen Entschädigungen entsprechend der Entschädigungssätze des dritten Abschnitts erneut zur Anwendung kommen. Zudem müssen die Entschädigungssätze bei Abfragen nach einer Sicherung zwischen der Abfrage nach Daten aus dieser Sicherung und der Abfrage nach noch nicht gesicherten Daten unterschieden werden. Beispiel: Wird an einem Tag X eine Sicherung durchgeführt und zu einem späteren Zeitpunkt sowohl Daten aus der Sicherung als auch Daten abgefragt, die seit dem Tag X angefallen sind, so stellt dies zusätzliche Aufwände dar, da die entsprechenden Daten zum einen in der Datensicherung, zum anderen aber in den regulären Datenbanken gesucht werden. Die aktuellen Entschädigungssätze sollten auf die verschiedenen Fallbeispiele präzisiert und für die spätere Beauskunftung gemäß anfallendem Aufwand angehoben werden.

Es fehlt darüber hinaus an einem Entschädigungstatbestand für den Fall einer „Teilabfrage nach bestimmten Kriterien“. Wir würden begrüßen, wenn bei späteren Abfragen und Teilabfragen der gleiche Satz wie bei der jetzigen Abfrage von Verkehrsdaten Anwendung finden würde. Aus technischer Sicht ist der Ablauf und der Aufwand identisch, nur der zu durchsuchende Datentopf (Abrechnungssystem /eingefrorene Daten) differiert.

Zudem verweisen wir darauf, dass bereits ein Referentenentwurf für eine Änderung der Anlage 3 zum JVEG vorliegt, die geänderten Sätze und vor allem in Teilen eine geänderte Systematik vorsieht. Es wäre aus Sicht der verpflichteten Unternehmen wünschenswert, diese Werte und Systematik nicht zweimal kurz hintereinander in die betreffenden IT-Systeme implementieren zu müssen.

Übergangsfrist

Die Übergangsfrist ist mit drei Monaten nach dem Verkündungstag deutlich zu kurz bemessen, um hier die notwendigen IT-Systeme zur Abfrage und Speicherung zu entwickeln und im Netz zu implementieren. Bitkom fordert im Gleichklang mit den bisherigen Novellierungen im TKG eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr.

Abgrenzung der auf Anforderung eingefrorenen Verkehrsdaten

Wir würden eine Klarstellung begrüßen, dass bei einer späteren Abfrage bzw. Zugriff auf gespeicherte Daten, der Bezug auf die ursprüngliche Speicheranordnung bestehen bleibt. Eine Suche über alle, auch in anderen Verfahren gespeicherten Daten, ist nicht zulässig.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

[Herausgeber](#)

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

[Ansprechpartnerin](#)

Janine Welsch | Bereichsleiterin für Telekommunikationspolitik

T 0151 27631531 | j.welsch@bitkom.org

[Verantwortliches Bitkom-Gremium](#)

AK Telekommunikationspolitik

[Copyright](#)

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.